

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1 - 3

1. Amtstafel der
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
2. Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck
zum Anschlag an den Amtstafeln
3. Tierschutzombudsstelle
des Landes Oberösterreich

Geschäftszeichen:
Pol01-229-2008

Bearbeiter: Johannes Mair
Tel: (+43 7672) 702-483
Fax: (+43 7672) 702-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

www.bh-voecklabruck.gv.at

Vöcklabruck, 30. Jänner 2009

FUNDTIERE – KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 30 Abs. 6 Tierschutzgesetz wird das **Auffinden von Tieren** kundgemacht. In die Liste der aufgefundenen Tiere kann während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Zimmer 128, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, eingesehen werden.

Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eine Ausfolgung iSd. § 30 Abs. 8 Tierschutzgesetz begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

Die einstweilige Unterbringung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:
Karl Dannbauer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.